

B e k a n n t m a c h u n g

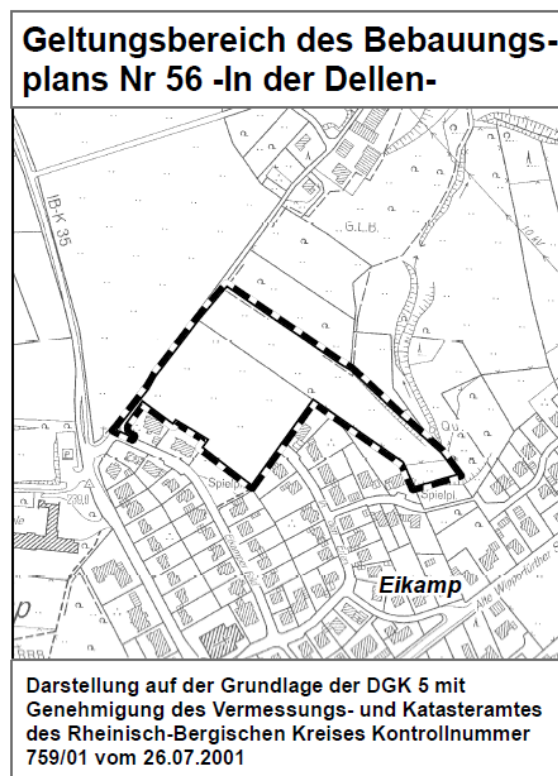
über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Fachbeitrag Artenschutz und eine Baugrunduntersuchung sowie ein Hydrologisches Gutachten beigelegt.

Planziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für die Fläche nördlich der Ortslage Eikamp zwischen den Straßen „Eikamper Feld“ und „In den Erlen“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 10

Flurstücke 1216 - 1219, 1869, 2210 - 2212, 2214, 2267 und 2268.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen Frau Benecke (02202-710-164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202-710-171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 24. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.:
Lennerts